

Sitzung vom 3. Juli 1996

2094. Anfrage (Kursgelderhöhung an der Berufsschule für Weiterbildung Zürich)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, hat am 15. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Mit einer Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. November 1995 wurden die Kursgelder an der Berufsschule für Weiterbildung Zürich um einen Drittel erhöht, obwohl sich Abteilungsleitung, Schulleitung und der Präsident der Aufsichtskommission differenziert und markant dagegen ausgesprochen haben. Von der Kursgelderhöhung betroffen sind rund 4000 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, unter ihnen häufig weniger bemittelte Leute, Arbeitslose, Ausländerinnen und Ausländer. Die Kursgelder wurden, wie anzunehmen ist, aus Spargründen erhöht. Diese Massnahmen trifft vor allem die finanziell und sozial Schwächeren und wird sie von der weiteren Teilnahme an Bildungsangeboten abhalten. Eine seit 1969 geführte Statistik der Abteilung Fremdsprachen belegt deutlich, dass mit jeder Kursgelderhöhung die Kursbesuche massiv abnahmen. Es ist deshalb anzunehmen, dass durch die Kursgelderhöhung von über 30% die Zahl der zahlenden Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer zurückgehen wird. Das höhere Kursgeld wird also kaum zu Mehreinnahmen führen. Die Lektionen kosten neu in der öffentlichen Berufsschule für Weiterbildung gleich viel oder sogar mehr als in Privatschulen mit teilweise ähnlichen Bildungsangeboten. Die öffentliche Schule hat aber neben anderen Nachteilen weniger Werbemöglichkeiten als private Schulen. So gesehen stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat die Berufsschule für Weiterbildung mittelfristig im Rahmen der Deregulierung ganz fallenlassen will.

Ich bitte deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Ziel verfolgt der Regierungsrat mit der Erhöhung der Kursgelder an der kantonalen Berufsschule für Weiterbildung Zürich?
2. Welche Kriterien wendet er bei der Festsetzung von Kursgeldern an öffentlichen Berufsschulen an?
3. Lässt sich der Regierungsrat bei der Festsetzung von Kursgeldern vom Prinzip der «Vollkostendeckung» leiten?
4. Auf welchen Berechnungsgrundlagen fussen die neu festgesetzten Kursgelder an der Berufsschule für Weiterbildung Zürich?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Weiterbildung vollständig dem freien Markt überlassen werden soll, obwohl Studien aus den USA, England und Holland belegen, dass Weiterbildung unter den Bedingungen des freien Marktes im Bildungswesen zu zunehmendem Ausschluss bildungsungehobener und sozial schwacher Schichten führt?
6. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die Entwicklung der Berufsschule für Weiterbildung Zürich zu fördern und ihre Position im Markt zu stärken?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

In Anwendung von § 40 der Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 wurde am 16. Februar 1993 das Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen Technikerschulen (Kursgeldreglement) erlassen. Mit Verfügung vom 20. November 1995 wurden die Kursgelder für Weiterbildungskurse an kantonalen Berufsschulen und die Schulgelder an Technikerschulen gemäss § 1 des Kursgeldreglements angepasst. Von dieser Kursgelderhöhung

waren sämtliche kantonalen Berufs- und Technikerschulen betroffen, nicht allein die Berufsschule für Weiterbildung Zürich.

Der Regierungsrat hat in seinen Schwerpunkten für die Legislaturperiode 1995-1999 die Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichtes als eines der vordringlichsten Ziele festgelegt. Sämtliche anderen Legislatorschwerpunkte haben sich diesem Ziel unterzuordnen. Primär soll das Haushaltgleichgewicht durch Reduktionen auf der Aufwandseite erreicht werden. Die Steuerbelastung soll unangetastet bleiben, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Zürich nicht negativ zu beeinflussen. Gebührenanhebungen sind indes überall dort vorzunehmen, wo der Deckungsgrad niedrig ist. Die verfügte Schulgelderhöhung vom 20. November 1995 ist eine der vielen Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichtes.

Der Unterricht an Volks-, Mittel- und Berufsschulen ist im Bereich der Grundausbildung heute kostenlos. Kostenlos ist sodann auch der Lehrlingsunterricht in Freifächern wie zum Beispiel in Sprachkursen. Der Staat ist verpflichtet, diesen Unterricht anzubieten; er wendet hierfür jährlich beträchtliche Summen auf.

Im Gegensatz zur Grundausbildung wird im Weiterbildungsbereich der Berufsschulen der Unterricht nicht kostenlos angeboten: Es besteht für den Staat keine rechtliche Verpflichtung, diesen Unterricht zu vergünstigten Preisen oder gar kostenlos anzubieten. Vielmehr haben sich die Kursteilnehmer an den Kosten zu beteiligen oder diese zu tragen. Angestrebt werden differenzierte Kostendeckungsgrade.

Die Direktion der Volkswirtschaft hat die Kursgelder in vier Gruppen eingeteilt: In der ersten Gruppe sind Kurse und Lehrgänge, die in unmittelbarer Fortsetzung zur Grundausbildung stehen und für das berufliche Fortkommen wichtig sind. Die zweite Gruppe umfasst Kurse, die besonders investitions- und personalkostenintensiv sind. Die dritte Gruppe umfasst den Unterricht für Lehrabschlussprüfungsrepetenten, für Kandidaten nach Art. 41 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und für Hospitanten. Die vierte Gruppe umfasst alle übrigen Kurse, insbesondere die Sprachkurse.

Die Kursgelder wurden entsprechend der bildungspolitischen Bedeutung dieser vier Gruppen differenziert erhöht. Sie decken die Kosten auf der Basis der reinen Betriebskosten nicht, halten einem Vergleich mit Angeboten privater Institutionen stand und sind zumutbar. In begründeten Einzelfällen können die Schulleiter ein Kursgeld ermässigen oder erlassen.

Der Staat hat gemäss Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz die berufliche Weiterbildung zu fördern. Dieser Leistungsauftrag schliesst aus, dass die Weiterbildung vollständig dem freien Markt überlassen wird. Notwendig und richtig ist es hingegen, wenn Kurs- und Schulgelder im Weiterbildungsbereich vermehrt den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten angeglichen werden.

Die Weiterbildung wird nicht nur an den zwölf kantonalen Berufsschulen angeboten, sondern auch an über 40 subventionierten privaten Institutionen, die vorwiegend im Bereich der Weiterbildung tätig sind. Im WIF!-Projekt «Berufsschul-Reorganisation» wird der Leistungsauftrag der Berufsschulen, eingeschlossen der Berufsschule für Weiterbildung Zürich, überprüft und den heutigen Anforderungen angepasst. Die Positionierung im Markt hat durch die Schule selbst mit einem wettbewerbsfähigen Leistungsangebot zu erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi